

# RS OGH 1993/9/16 8Ob12/93, 8Ob4/95 (8Ob5/95), 8Ob39/95, 8Ob7/95, 8ObS2107/96b, 8Ob107/97m, 8Ob212/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1993

## Norm

HGB §178

HGB §335

## Rechtssatz

Bei der sogenannten atypischen stillen Gesellschaft, bei der der stille Gesellschafter schuldrechtlich am Vermögen oder an der Geschäftsführung beteiligt ist, sind die Grundsätze über fehlerhafte Gesellschaften anzuwenden.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 12/93

Entscheidungstext OGH 16.09.1993 8 Ob 12/93

Veröff: SZ 66/111

- 8 Ob 4/95

Entscheidungstext OGH 28.09.1995 8 Ob 4/95

nur: Bei der sogenannten atypischen stillen Gesellschaft, bei der der stille Gesellschafter schuldrechtlich am Vermögen oder an der Geschäftsführung beteiligt ist. (T1) Beisatz: Die Stellung eines atypischen stillen Gesellschafters stellt eine "stille Mitunternehmerschaft" dar. Damit wird aber ein Gläubigerrecht, aufgrund dessen ein Konkurrenzteilnahmeanspruch als Konkursgläubiger gewährt würde, ausgeschlossen. (T2) Veröff: SZ 68/176

- 8 Ob 7/95

Entscheidungstext OGH 21.12.1995 8 Ob 7/95

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Konkurrenzteilnahmeanspruch wegen der Rückforderung der Einlage im Sinne des § 187 Abs 1 HGB ausgeschlossen. (T3)

- 8 Ob 39/95

Entscheidungstext OGH 08.02.1996 8 Ob 39/95

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 8 ObS 2107/96b

Entscheidungstext OGH 12.09.1996 8 ObS 2107/96b

Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Die Stellung eines atypischen stillen Gesellschafters stellt eine "stille

Mitunternehmerschaft" dar. (T4) Beisatz: Mit einer Zusammenfassung der bisherigen Judikatur. (T5) Veröff: SZ 69/208

- 8 Ob 107/97m

Entscheidungstext OGH 07.08.1997 8 Ob 107/97m

Auch; nur T1; Beisatz: Im gegenständlichen Fall verneint - ein Widerspruchsrecht zu ungewöhnlichen Geschäften allein macht eine stille Gesellschaft noch nicht zu einer atypischen stillen Gesellschaft. (T6)

- 8 Ob 212/97b

Entscheidungstext OGH 30.03.1998 8 Ob 212/97b

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Der Anspruch des atypischen stillen Gesellschafters auf sein

Auseinandersetzungsguthaben (unter Abzug eines allenfalls auf ihn entfallenden Verlustanteils) besteht aber trotz seines fehlenden Konkurrenzanspruchs fort und kann nach Aufhebung des Konkurses gegen den Geschäftsherrn geltend gemacht werden. (T7)

- 8 Ob 286/98m

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 286/98m

Vgl auch; Beisatz: Die Leistungen zum Erwerb eines mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen Teilzeitnutzungsrechts (hier: Ferienwohnrecht im Hotel H. als Mitglied des "Time Sharing Ferienclub H") begründen im Konkurs des Vereins keine Konkursforderung. (T8) Veröff: SZ 71/202

- 4 Ob 233/00v

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 4 Ob 233/00v

Vgl auch; Veröff: SZ 73/163

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0062080

#### **Dokumentnummer**

JJR\_19930916\_OGH0002\_0080OB00012\_9300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)